

Regionale Feuerwehr Vorderland

Vertrag zwischen den Gemeinden Heiden AR, Grub AR, Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR
betreffend die Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden – Walzenhausen

Synopse

<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AG, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR betreffend die Gründung und Erweiterung des Zweckverbandes Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden</p>	<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AR, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR, Gemeinde Walzenhausen AR betreffend die Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden <u>Vorderland</u></p>
<p>I Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>I Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>Art. 1 Name und gesetzliche Grundlagen ¹ Unter dem Namen Regionale Feuerwehr Heiden-Eggersriet-Grub-Wolfhalden besteht ein Zweckverband (nachstehend „Verband“) im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Feuerschutzgesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995¹ ² Sitz des Verbandes ist Heiden.</p>	<p>Art. 1 Name und gesetzliche Grundlagen ¹ Unter dem Namen „Regionale Feuerwehr <u>Vorderland</u>“ Heiden-Eggersriet-Grub-Wolfhalden besteht ein Zweckverband (nachstehend „Verband“)-betreiben die Vertragsparteien eine gemeinsame Feuerwehr im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Feuerschutzgesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995. ² Sitz des Verbandes <u>der gemeinsamen Feuerwehr</u> ist Heiden. ³ <u>Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf die zwischen den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Appenzell I. Rh. abgeschlossene Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen vom 23. Oktober 2001.</u></p>
<p>Art. 2 Zweck Der Verband organisiert und betreibt eine regionale Feuerwehr für die Gemeinden Heiden AR, Grub AR, Eggersriet SG und Wolfhalden AR.</p>	<p>Art. 2 Zweck Der Verband organisiert <u>Die Vertragsparteien organisieren und betreibt/betreiben</u> eine regionale Feuerwehr für die Gemeinden Heiden AR, Grub AR, Eggersriet SG und, Wolfhalden AR <u>und Walzenhausen AR.</u></p>

<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AG, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR betreffend die Gründung und Erweiterung des Zweckverbandes Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden</p>	<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AR, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR, Gemeinde Walzenhausen AR betreffend die Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden <u>Vorderland</u></p>
<p>Art 3 Aufgabe</p> <p>¹ Als Stützpunktfeuerwehr bekämpft sie Brände und Folgen von Explosionen; sie leistet zu- dem als allgemeine Schadenwehr Hilfe bei Elementarereignissen und anderen Gefährdungen von Menschen, Tieren und Sachwerten im Verbandsgebiet.</p> <p>² Gegenseitige, grenzüberschreitende Einsätze innerhalb der Kantone St.Gallen und Appenzell A. Rh. können gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen vereinbart werden.</p> <p>³ Für das Gebiet Klaren, Frömsen, Ebnet, unterer Altenstein und Strich der Gemeinde Wolf- halden leistet der Verband den Ersteinsatz.² Für das Gebiet Kaien leistet die Feuerwehr Rehetobel den Ersteinsatz.³</p> <p>⁴ Sie leistet unentgeltlich Nachbarschafts-Hilfe⁴. Einnahmen aus verrechenbaren Einsätzen gehen zu Gunsten des Verbandes.</p>	<p>Art 3 Aufgabe</p> <p>¹ Als Stützpunktfeuerwehr¹ bekämpft sie <u>die gemeinsame Feuerwehr</u> Brände und Folgen von Explosionen; sie leistet zu- dem <u>zudem</u> als allgemeine Schadenwehr Hilfe bei Elementarereignissen und anderen Gefährdungen von Menschen, Tieren und Sachwerten im Verbandsgebiet <u>Sachen in ihrem Einsatzgebiet</u>².</p> <p>² Gegenseitige, grenzüberschreitende Einsätze innerhalb der Kantone St.Gallen und Appenzell A. Rh. können gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen vereinbart werden.</p> <p>³ Für das Gebiet Klaren, Frömsen, Ebnet, unterer Altenstein und Strich der Gemeinde Wolf- halden leistet der Verband den Ersteinsatz.² Für das Gebiet Kaien in der Gemeinde Grub AR leistet die Feuerwehr Rehetobel den Ersteinsatz.³</p> <p>⁴ Sie leistet unentgeltlich Nachbarschafts-Hilfe. Einnahmen aus verrechenbaren Einsätzen gehen zu Gunsten des Verbandes <u>der gemeinsamen Feuerwehr</u>.</p>
<p>Art. 4 Mitgliedschaft</p> <p>¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Heiden AR, Grub AR, Eggersriet SG und Wolfhalden AR.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden dem Verband bei, so passen die Vertragsgemeinden den Vertrag den neuen Verhältnissen an.</p>	<p>Art. 4 <u>Mitgliedschaft</u> <u>Vertragsparteien</u></p> <p>¹ Mitglieder des Verbandes <u>Vertragsparteien</u> sind die Gemeinden Heiden AR, Grub AR, Eggersriet SG und <u>Wolfhalden AR- und Walzenhausen AR.</u></p> <p>² Der Verband kann <u>Vereinbarung können</u> weitere Gemeinden aufnehmen <u>beitreten</u>.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden dem Verband <u>der Vereinbarung</u> bei, so passen die Vertragsgemeinden den Vertrag den neuen Verhältnissen an.</p>

<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AG, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR betreffend die Gründung und Erweiterung des Zweckverbandes Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden</p>	<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AR, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR, Gemeinde Walzenhausen AR betreffend die Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden <u>Vorderland</u></p>
<p>Art. 5 Geltendes Recht Die im Verband eingeteilten Angehörigen der Feuerwehr unterstehen bei Uebungen und Einsätzen dem Feuerschutzgesetz von Appenzell Ausserrhoden.</p>	<p>Art. 5 Geltendes Recht Die im Verband<u>in der gemeinsamen Feuerwehr</u> eingeteilten Angehörigen der Feuerwehr unterstehen bei Uebungen<u>Übungen</u> und Einsätzen dem Feuerschutzgesetz <u>und den weiteren massgebenden Rechtsgrundlagen</u> von Appenzell Ausserrhoden.</p>
<p>Art. 6 Informationen ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. ² Der Verband informiert die Verbandsgemeinden und die Öffentlichkeit regelmässig über seine Tätigkeit und die Finanzlage. Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan sowie den Voranschlag für das folgende Jahr jeweils bis Ende August des laufenden Jahres zur Genehmigung zu. ³ Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich; Bekanntmachungen zu handen der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen.</p>	<p>Art. 6 Informationen ¹ Die Verbandsgemeinden<u>Vertragsgemeinden</u> stellen dem Verband<u>allerer gemeinsamen Feuerwehr alle</u> Informationen zur Verfügung, welche ersie<u>er</u> zur Erfüllung seiner<u>seiner</u> Aufgaben benötigt. ² Der Verband<u>Die gemeinsame Feuerwehr</u> informiert die Verbandsgemeinden<u>Vertragsgemeinden</u> und die Öffentlichkeit regelmässig über seine<u>ihre</u> Tätigkeit und die Finanzlage. Er<u>Sie</u> stellt den Verbandsgemeinden<u>Vertragsgemeinden</u> den nachgeführten <u>Finanzplan</u> sowie den Voranschlag für das folgende Jahr jeweils bis Ende August des laufenden Jahres zur Genehmigung zu. ³ Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden<u>Vertragsgemeinden</u> erfolgen schriftlich; Bekanntmachungen zu handen der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen.</p>
<p>II Organisation</p>	<p>II Organisation</p>
<p>Art. 7 Organe Organe des Verbandes sind: a) die Verbandsgemeinden; b) die Feuerwehrkommission; c) das Feuerwehrkommando; d) die Rechnungsrevisionsstelle.</p>	<p>Art. 7 Organe Organe des Verbandes<u>der gemeinsamen Feuerwehr</u> sind: a) die Verbandsgemeinden<u>Vertragsgemeinden</u>; b) die Feuerwehrkommission; c) das Feuerwehrkommando; d) die Rechnungsrevisionsstelle<u>Revisionsstelle</u>.</p>

<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AG, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR betreffend die Gründung und Erweiterung des Zweckverbandes Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden</p>	<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AR, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR, Gemeinde Walzenhausen AR betreffend die Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden <u>Vorderland</u></p>
<p>1. Verbandsgemeinde</p>	<p>2. <u>Verbandsgemeinden</u> 2. <u>Vertragsgemeinden</u></p>
<p>Art 8 Zuständigkeiten ¹ Die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden entscheiden über: a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden; b) Änderungen am Zweckverbandsvertrag; c) die Auflösung des Verbandes; d) die Oberaufsicht über die Verbandsorgane; e) die Wahl des Präsidiums der Feuerwehrkommission; f) die Wahl des/der Feuerwehrkommandanten/in und der Stellvertretung; g) Rechnung, Budget und Wahl der Rechnungsrevisionsstelle; h) Kreditbegehren im Rahmen der Finanzplanung; i) Erlass Gebührentarif für kostenpflichtige Feuerwehreinsätze; j) Erlass Soldansätze und sonstige Entschädigungen für Angehörige der Feuerwehr; k) Mietverträge für Feuerwehrlokale; l) weitere Verträge, die im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit stehen; m) Vertretung in die Feuerwehrkommission. ² Die Aufgaben der Bst. a) bis l) bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. ³ Von der Genehmigung ausgeschlossen sind Anpassungen an übergeordnetes Recht.</p>	<p>Art 8 Zuständigkeiten ¹ Die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden <u>Vertragsgemeinden</u> entscheiden über: a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden <u>Vertragsgemeinden</u>; b) Änderungen am Zweckverbandsvertrag; a)b) die Auflösung <u>Änderung</u> des <u>Verbandes</u> <u>vorliegenden</u> <u>Vertrages</u>; c) die Aufhebung des vorliegenden Vertrages und der gemeinsamen Feuerwehr; b)d) die Oberaufsicht über die Verbandsorgane <u>Organe der gemeinsamen Feuerwehr</u>; e)e) die Wahl des Präsidiums der Feuerwehrkommission; d)f) die Wahl des/der Feuerwehrkommandanten/in und der Stellvertretung der weiteren Mitglieder des Kommandos; e)g) Rechnung, Budget und Wahl der Rechnungsrevisionsstelle <u>Revisionsstelle</u>; f)h) Kreditbegehren im Rahmen der Finanzplanung; g)i) Erlass des Gebührentarifs <u>für kostenpflichtige Feuerwehreinsätze</u>; h)j) Erlass der Soldansätze und sonstigen <u>Entschädigungen für Angehörige der gemeinsamen</u> <u>Feuerwehr</u>; i)k) Mietverträge für Feuerwehrlokale; j)l) weitere Verträge, die im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit stehen; k)m) Vertretung in die Feuerwehrkommission. ² Die Aufgaben der Bst. a) bis l) bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden <u>Vertragsgemeinden</u>. ³ Von der Genehmigung ausgeschlossen sind Anpassungen an übergeordnetes Recht.</p>

<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AG, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR betreffend die Gründung und Erweiterung des Zweckverbandes Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden</p>	<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AR, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR, Gemeinde Walzenhausen AR betreffend die Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden <u>Vorderland</u></p>
<p>Art. 9 Verfahren ¹ Die Feuerwehrkommission stellt den Verbandsgemeinden für alle Geschäfte schriftlich Antrag. ² Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.</p>	<p>Art. 9 Verfahren ¹ Die Feuerwehrkommission stellt den Verbandsgemeinden<u>Vertragsgemeinden</u> für alle Geschäfte schriftlich Antrag. ² Die Verbandsgemeinden<u>Vertragsgemeinden</u> beschliessen innert sechs <u>drei</u> Monaten.</p>
<p>Art. 10 Bevölkerungsschutz Die Verbandsgemeinden regeln auf Antrag der Feuerwehrkommission Zusammenarbeit und Koordination der Feuerwehr im System Bevölkerungsschutz. Grundlage bilden das kantonale Feuerwehrkonzept und die Bestimmungen des Bevölkerungsschutzes der Kantone Appenzell A.Rh. und St. Gallen</p>	<p>Art. 10 Bevölkerungsschutz<u>Bevölkerungsschutz</u> Die Verbandsgemeinden<u>Vertragsgemeinden</u> regeln auf Antrag der Feuerwehrkommission Zusammenarbeit und Koordination der gemeinsamen <u>gemeinsamen</u> Feuerwehr im System Bevölkerungsschutz. Grundlage bilden das kantonale Feuerwehrkonzept und die Bestimmungen des Bevölkerungsschutzes der Kantone Appenzell A.Rh. und St. Gallen</p>
<p>2. Feuerwehrkommission</p>	<p>2. Feuerwehrkommission</p>
<p>Art. 11 Zusammensetzung und Wahl ¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus neun Vertretern der Verbandsgemeinden. ² Die Gemeinde Heiden verfügt über drei Sitze. Die Gemeinden Eggersriet, Grub und Wolfhalden haben je zwei Sitze. Der/die Feuerwehrkommandant/in hat von Amtes wegen Einsitz, jedoch nur mit beratender Stimme. ³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem in der betreffenden Gemeinde geltenden Recht. ⁴ Die Verbandsgemeinden können ihren Vertretern Weisungen erteilen.</p>	<p>Art. 11 Zusammensetzung und Wahl ¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus neun<u>elf</u> Vertretern der Verbandsgemeinden<u>Vertragsgemeinden</u>. ² Die Gemeinde Heiden verfügt über drei Sitze. Die Gemeinden Eggersriet, Grub, <u>Wolfhalden</u> und <u>Walzenhausen</u> haben je zwei Sitze. Der/die Feuerwehrkommandant/in hat von Amtes wegen Einsitz, jedoch nur <u>nimmt an den Sitzungen der Feuerwehrkommission mit beratender Stimme teil</u>. ³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem in der betreffenden Gemeinde geltenden Recht <u>der Vertreter der Vertragsgemeinden entspricht der Amtsdauer der Gemeinderäte der jeweiligen Vertragsgemeinde</u>.</p>

<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AG, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR betreffend die Gründung und Erweiterung des Zweckverbandes Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden</p>	<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AR, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR, Gemeinde Walzenhausen AR betreffend die Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden <u>Vorderland</u></p>
	<p>⁴ Die Verbandsgemeinden<u>Vertragsgemeinden</u> können ihren Vertretern Weisungen erteilen.</p>
<p>Art. 12 Aufgaben Die Feuerwehrkommission</p> <ul style="list-style-type: none"> a) überwacht die Tätigkeit der Feuerwehr und erteilt ihr Weisungen; b) wählt das Kader der Feuerwehr, den Gerätewart und sonstige erforderliche Funktionäre; c) beschliesst über die Ausgaben der laufenden Rechnung im Rahmen des Budgets; d) legt die Sollbestände der Feuerwehr und in der Feuerwehr eingeteilten Samariter fest; e) beschliesst über Gliederung und Organisation der Feuerwehr mit den entsprechenden Pflichtenheften; f) erlässt ein Dienstreglement für die Feuerwehr³; g) beschliesst über Aushebung, Einteilung, Versetzung, Dispensation, Entlassung des Feuerwehrpersonals und der eingeteilten Samariter; h) führt die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft, die Löschwasserbezugsorte, die Ausrüstung und Gerätschaften sowie der Feuerwehrlokale; i) befindet über Ausschlüsse aus dem aktiven Feuerwehr- oder Samariterdienst und über Strafanzeigen; k) befindet über Versicherungsfragen. 	<p>Art. 12 Aufgaben Die Feuerwehrkommission</p> <ul style="list-style-type: none"> a) überwacht die Tätigkeit der <u>gemeinsamen</u> Feuerwehr und erteilt ihr Weisungen; b) wählt das Kader der Feuerwehr, den Gerätewart und sonstige erforderliche Funktionäre <u>das mit Arbeitsvertrag angestellte Personal (ausgenommen der/die Feuerwehrkommandant/in;</u> c) beschliesst über die Ausgaben der laufenden Rechnung im Rahmen des Budgets; d) legt die Sollbestände der <u>Mitgliedsgemeinden der gemeinsamen</u> Feuerwehr und <u>der</u> in der Feuerwehr<u>für</u> eingeteilten Samariter fest; e) beschliesst über Gliederung und Organisation der <u>gemeinsamen</u> Feuerwehr mit den entsprechenden Pflichtenheften; f) erlässt ein Dienstreglement für die <u>gemeinsame</u> Feuerwehr; g) beschliesst über Aushebung, Einteilung, Versetzung, Dispensation, Entlassung des Feuerwehrpersonals und der eingeteilten Samariter; h) führt die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft, die Löschwasserbezugsorte, die Ausrüstung und Gerätschaften sowie der Feuerwehrlokale; i) befindet über Ausschlüsse aus dem aktiven Feuerwehr- oder Samariterdienst und über Strafanzeigen; k) befindet über Versicherungsfragen.

<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AG, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR betreffend die Gründung und Erweiterung des Zweckverbandes Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden</p>	<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AR, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR, Gemeinde Walzenhausen AR betreffend die Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden <u>Vorderland</u></p>
<p>Art. 13 Organisation ¹ Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt das Sekretariat. ² Die Verhandlungen der Kommission sind zu protokollieren. ³ Den Verbandsgemeinden ist das genehmigte Protokoll zuzustellen.</p>	<p>Art. 13 Organisation ¹ Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt das Sekretariat. ² Die Verhandlungen der Kommission sind zu protokollieren. ³ Den Verbandsgemeinden<u>Vertragsgemeinden</u> ist das genehmigte Protokoll zuzustellen.</p>
<p>Art. 14 Einberufung und Beschlussfassung ¹ Die Feuerwehrkommission tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn dies mindestens vier Mitglieder verlangen. ² Die schriftliche Einberufung mit Traktandenliste erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. ³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der/die Vorsitzende hat bei Bedarf den Stichtscheid.</p>	<p>Art. 14 Einberufung und Beschlussfassung ¹ Die Feuerwehrkommission tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn dies mindestens vier Mitglieder verlangen. ² Die schriftliche Einberufung mit Traktandenliste erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. ³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünfsechs Mitglieder anwesend sind. Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der/die Vorsitzende hat bei Bedarf den Stichtscheid.</p>
<p>Art. 15 Dienstreglement⁴ Das Dienstreglement enthält insbesondere: a) Bestimmungen zum Übungsplan wie Anzahl und Dauer der Übungen für Kader, Mannschaft, Spezialisten, Neueingeteilte sowie der Alarmübungen; b) Regelung Pikettdienst; c) Verhalten im Alarmfall; d) Regelung bei Nachbarhilfe; e) Persönliche Ausrüstung; f) Benützung privater Transportmittel;</p>	<p>Art. 15 Dienstreglement Das Dienstreglement enthält insbesondere: a) Bestimmungen zum Übungsplan wie Anzahl und Dauer der Übungen für Kader, Mannschaft, Spezialisten, Neueingeteilte sowie der Alarmübungen; b) Regelung Pikettdienst; c) Verhalten im Alarmfall; d) Regelung bei Nachbarhilfe; e) Persönliche Ausrüstung; f) Benützung privater Transportmittel;</p>

<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AG, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR betreffend die Gründung und Erweiterung des Zweckverbandes Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden</p>	<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AR, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR, Gemeinde Walzenhausen AR betreffend die Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden <u>Vorderland</u></p>
<p>g) Aufgaben Gerätewart; h) Präsenzkontrolle; i) Entschuldigungen, Dispensationen, Unfallmeldungen usw.</p>	<p>g) Aufgaben Gerätewart; h) Präsenzkontrolle; i) Entschuldigungen, Dispensationen, Unfallmeldungen usw.</p>
<p>3. Feuerwehrkommando</p>	<p>3. Feuerwehrkommando</p>
<p>Art. 16 Aufgaben Das Feuerwehrkommando</p> <p>a) führt die gesamte Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung und Einsatzbereitschaft; b) vertritt die Feuerwehr nach aussen; c) koordiniert alle Schnittstellen mit benachbarten Feuerwehren, der Polizei, dem Zivilschutz, den Samariterorganisationen und den Gemeindeführungsorganen; d) erstellt den Übungsplan, das Stoffprogramm und bestimmt die Übungs- und Einsatzleiter für das Jahresprogramm; e) stellt die Stellvertretung sicher; f) leitet Mutationsmeldungen umgehend an die Verbandsgemeinden und an die Mutationsstelle der Alarmierungsanlage weiter; g) unterbreitet der Feuerwehrkommission Vorschläge in Personalfragen, Anschaffungen und weiteren organisatorischen oder materiellen Angelegenheiten.</p>	<p>Art. 16 Aufgaben <u>¹Das Feuerwehrkommando wird von dem/der Feuerwehrkommandanten/in geführt.</u> <u>²Das Feuerwehrkommando</u></p> <p>a) führt die gesamtegemeinsame Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung und Einsatzbereitschaft; b) vertritt die gemeinsame Feuerwehr nach aussen; c) koordiniert alle Schnittstellen mit benachbarten Feuerwehren, der Polizei, dem Zivilschutz, den Samariterorganisationen und den Gemeindeführungsorganen; d) erstellt den Übungsplan, das Stoffprogramm und bestimmt die Übungs- und Einsatzleiter für das Jahresprogramm; e) stellt die Stellvertretung sicher; f) leitet Mutationsmeldungen umgehend an die Verbandsgemeinden<u>Vertragsgemeinden</u> und an die Mutationsstelle der Alarmierungsanlage weiter; g) unterbreitet der Feuerwehrkommission Vorschläge in Personalfragen, Anschaffungen und weiteren organisatorischen oder materiellen Angelegenheiten <u>g)h) unterbreitet der Feuerwehrkommission Vorschläge betreffend Anschaffungen und weiteren organisatorischen oder materiellen Angelegenheiten.</u></p>

<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AG, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR betreffend die Gründung und Erweiterung des Zweckverbandes Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden</p>	<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AR, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR, Gemeinde Walzenhausen AR betreffend die Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden <u>Vorderland</u></p>
<p>4. Sollbestände und Gliederung</p>	<p>4. Sollbestände und Gliederung</p>
<p>Art. 17 Sollbestände ¹ Die Feuerwehrkommission legt auf Antrag des Kommandos die Standorte und die Sollbestände der Ersteinsatzelemente sowie des Gesamtbestandes der Feuerwehr nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept¹ fest. Die Bestände sind aus allen vier Gemeinden im Verhältnis Heiden 40%, Eggersriet, Grub, und Wolfhalden je 20% zu rekrutieren. ² Die in der Feuerwehr eingeteilten Samariter werden nach dem gleichen Verfahren festgelegt.</p>	<p>Art. 17 Sollbestände ¹ Die Feuerwehrkommission legt auf Antrag des Kommandos die Standorte und die Sollbestände der Ersteinsatzelemente sowie des Gesamtbestandes der <u>gemeinsamen</u> Feuerwehr nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept¹ <u>kantonalen Feuerwehrkonzept</u> fest. Die Bestände sind aus allen vier Gemeinden¹ <u>fünf Vertragsgemeinden</u> im <u>nach Möglichkeit anzustrebenden</u> Verhältnis Heiden 40 %, Eggersriet, Grub, und Wolfhalden je <u>15%, Grub 10% und Walzenhausen 20%</u> zu rekrutieren. ² Die in der <u>gemeinsamen</u> Feuerwehr eingeteilten Samariter werden nach dem gleichen Verfahren festgelegt² <u>festgelegt</u>.</p>
<p>Art. 18 Dienstgrad Kommandant/in Die Feuerwehrkommission bestimmt den Dienstgrad. Dieser richtet sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept.</p>	<p>Art. 18 Dienstgrad Kommandant/in Die Feuerwehrkommission bestimmt den Dienstgrad. Dieser richtet sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept.</p>
<p>III. Feuerwehrdienstleitung</p>	<p>III. Feuerwehrdienstleitung</p>
<p>Art. 19 Feuerwehrpflicht Die Feuerwehrpflicht sowie die Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst richtet sich nach dem für die jeweilige Verbandsgemeinde geltenden kantonalen Recht.</p>	<p>Art. 19 Feuerwehrpflicht Die Feuerwehrpflicht sowie die Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst richtet sich nach dem für die jeweilige Verbandsgemeinde¹ <u>Vertragsgemeinde</u> geltenden kantonalen Recht.</p>

<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AG, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR betreffend die Gründung und Erweiterung des Zweckverbandes Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden</p>	<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AR, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR, Gemeinde Walzenhausen AR betreffend die Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden <u>Vorderland</u></p>
<p>Art. 20 Kriterien für die Aufnahme in die Feuerwehr ¹ Für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst sind unter anderem folgende Kriterien massgebend: a. ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit im Atemschutz; b. physische und psychische Belastbarkeit; c. Distanz zum Arbeitsort und unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfalleinsatz; d. berufliche Tätigkeit; e. Teamfähigkeit und der Wille für eine gute Kameradschaft; f. Bereitschaft für die Übernahme einer Kaderfunktion und zur Leistung von Pikettdienst. ² Die Feuerwehrkommission entscheidet endgültig über die Einteilung in die Feuerwehr.</p>	<p>Art. 20 Kriterien für die Aufnahme in die <u>gemeinsame</u> Feuerwehr ¹ Für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst sind unter anderem folgende Kriterien massgebend: a) ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit im Atemschutz; b) physische und psychische Belastbarkeit; c) Distanz zum Arbeitsort und unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfalleinsatz; d) berufliche Tätigkeit; e) Teamfähigkeit und der Wille für eine gute Kameradschaft; f) Bereitschaft für die Übernahme einer Kaderfunktion und zur Leistung von Pikettdienst. ² Die Feuerwehrkommission entscheidet endgültig über die Einteilung in die <u>gemeinsame</u> Feuerwehr.</p>
<p>Art. 21 Ersatzabgabe ¹ Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach den Bestimmungen des Feuerschutzreglementes der jeweiligen Verbandsgemeinde. ² Das Inkasso besorgen die Gemeinden selbständig.</p>	<p>Art. 21 Ersatzabgabe ¹Die<u>Für die Höhe, die Veranlagung und den Bezug</u> der Ersatzabgabe richtet sich nach den Bestimmungen des Feuerschutzreglementes – tesgilt das kantonale Recht und die Feuerschutzreglemente der jeweiligen Verbandsgemeinde<u>Vertragsgemeinden.</u> ²Das Inkasso besorgen die Gemeinden selbständig.</p>
<p>Art. 22 Samariter ¹ Die Einteilung der Samariterangehörigen in die Feuerwehr erfolgt durch das Feuerwehrkommando in Absprache mit den verantwortlichen Samariterorganen. ² Bei der Einteilung ist insbesondere über die Erfahrung im Samariterdienst, die physische und psychische Belastbarkeit, die unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfalleinsatz, die beruflichen</p>	<p>Art. 22 Samariter ¹ Die Einteilung der Samariterangehörigen in die <u>gemeinsame</u> Feuerwehr erfolgt durch das Feuerwehrkommando in Absprache mit den verantwortlichen Samariterorganen. ² Bei der Einteilung ist insbesondere über die Erfahrung im Samariterdienst, die physische und psychische Belastbarkeit, die unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfalleinsatz, die beruflichen</p>

<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AG, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR betreffend die Gründung und Erweiterung des Zweckverbandes Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden</p>	<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AR, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR, Gemeinde Walzenhausen AR betreffend die Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden <u>Vorderland</u></p>
<p>und familiären Verhältnisse, die Distanz zum Arbeitsort und die Teamfähigkeit zu befinden. ³ Die Eingeteilten müssen auf der überregionalen Alarmierungsanlage aufgeschaltet sein.</p>	<p>und familiären Verhältnisse, die Distanz zum Arbeitsort und die Teamfähigkeit zu befinden. ³ Die Eingeteilten müssen auf der überregionalen Alarmierungsanlage aufgeschaltet sein.</p>
<p>IV. Finanzen</p>	<p>IV. Finanzen</p>
<p>Art. 23 Finanzierung ¹ Der Verband finanziert sich durch: a) Beiträge der Verbandsgemeinden; b) Einnahmen aus gebührenpflichtigen Einsätzen; c) Rückerstattung von Einsatzkosten; d) Subventionen und andere Beiträge e) zweckgebundene Vorfinanzierungen. ² Der Kostenverteiler für die Gemeinden stützt sich auf die Anzahl Einwohner per 31.12 des Vorjahres und dem gesamten Versicherungswert (Neuwert) aller versicherten Gebäude. ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen über den definitiven Kostenschlüssel.</p>	<p>Art. 23 Finanzierung ¹ Der Verband finanziert sich durch: a) Beiträge der Verbandsgemeinden<u>Vertragsgemeinden</u>; b) Einnahmen aus gebührenpflichtigen Einsätzen; c) Rückerstattung von Einsatzkosten; d) Subventionen und andere Beiträge e) zweckgebundene Vorfinanzierungen. ² Der Kostenverteiler für die Gemeinden<u>Vertragsgemeinden</u> stützt sich auf die Anzahl Einwohner per 31.12<u>Dezember</u> des Vorjahres und dem mn gesamten Versicherungswert (Neuwert) aller versicherten Gebäude. ³ Die Verbandsgemeinden<u>Vertragsgemeinden</u> beschliessen über den definitiven Kostenschlüssel.</p>
<p>Art. 24 Gebührentarif Einsatzkosten ¹ Die Verbandsgemeinden erlassen auf Antrag der Feuerwehrkommission einen Gebührentarif über die Einsatzkosten. ² Die Definition der verrechenbaren Einsätze richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Feuerschutzgesetzes⁵.</p>	<p>Art. 24 Gebührentarif Einsatzkosten ¹ Die Verbandsgemeinden erlassen auf Antrag der Feuerwehrkommission einen Gebührentarif über die Einsatzkosten. ² Die Definition der verrechenbaren Einsätze richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Feuerschutzgesetzes.</p>

<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AG, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR betreffend die Gründung und Erweiterung des Zweckverbandes Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden</p>	<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AR, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR, Gemeinde Walzenhausen AR betreffend die Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden <u>Vorderland</u></p>
<p>Art. 25 Einsatzkosten Öl- und Chemiewehr Die Verrechnung der Einsatzkosten für Öl- und Chemiewehreinsätze richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Appenzell A.Rh.⁶.</p>	<p>Art. 25 Einsatzkosten Öl- und Chemiewehr Die Verrechnung der Einsatzkosten für Öl- und Chemiewehreinsätze richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Appenzell A.Rh.</p>
<p>Art. 26 Haftung ¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. ² Austretende Verbandsgemeinden haften während zwei Jahren ab Austritt gemäss dem in Art. 23 Abs. 2 ff festgesetzten Kostenteiler für die zur Zeit des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten. ³ Im Falle der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden solidarisch. Im internen Verhältnis unter den Verbandsgemeinden gilt der in Art 23 Abs. 2 ff festgelegte Kostenteiler. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Verbandsauflösung.</p>	<p>Art. 26 Haftung ¹Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. ²Austretende <u>Verbandsgemeinden</u><u>Vertragsgemeinden</u> haften während zwei Jahren ab Austritt gemäss dem in Art. 23 Abs. 2 ff festgesetzten Kostenteiler für die zur Zeit des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten. ³ Im Falle der <u>Auflösung des Verbandes</u><u>Aufhebung der vorliegenden Vereinbarung und der gemeinsamen Feuerwehr</u> haften die Verbandsgemeinden<u>Vertragsgemeinden</u> solidarisch. Im internen Verhältnis unter den <u>Verbandsgemeinden</u><u>Vertragsgemeinden</u> gilt der in Art 23 Abs. 2 ff festgelegte Kostenteiler<u>Kostenteiler</u>. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der <u>Verbandsauflösung</u><u>Aufhebung der vorliegenden Vereinbarung</u>.</p>
<p>V. Strafbestimmungen</p>	<p>III. — <u>Strafbestimmungen</u> V. <u>Straf- und Disziplinarbestimmungen</u></p>
<p>Art. 27 Dienstversäumnis ¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die trotz vorausgegangener Verwarnung ohne genügende Entschuldigung mehrere Ernstfalleinsätze</p>	<p>Art. 27 Dienstversäumnis ¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die trotz vorausgegangener Verwarnung ohne genügende Entschuldigung mehrere Ernstfalleinsätze</p>

<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AG, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR betreffend die Gründung und Erweiterung des Zweckverbandes Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden</p>	<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AR, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR, Gemeinde Walzenhausen AR betreffend die Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden <u>Vorderland</u></p>
<p>oder Übungen versäumen, machen sich strafbar; die Feuerwehrkommission kann Anzeige erstatten⁵ ² Feuerwehrdienstpflichtige, die innerhalb eines Jahres mehr als einen Drittel der angesetzten Übungen ohne genügende Entschuldigung versäumen, werden durch die Feuerwehrkommission vom aktiven Dienst ausgeschlossen; in besonderen Fällen kann vom Ausschluss abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden. ³ Absatz 2 gilt sinngemäss auch für den Samariterdienst; an die Stelle des Ausschlusses vom aktiven Dienst tritt der Wegfall der Befreiung von der Feuerwehrdienstpflicht.</p>	<p>oder Übungen versäumen, machen sich strafbar; die Feuerwehrkommission kann Anzeige erstatten⁷ ² Feuerwehrdienstpflichtige, die innerhalb eines Jahres mehr als einen Drittel der angesetzten Übungen ohne genügende Entschuldigung versäumen, werden durch die Feuerwehrkommission vom aktiven Dienst ausgeschlossen; in besonderen Fällen kann vom Ausschluss abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden. ³ Absatz 2 gilt sinngemäss auch für den Samariterdienst; an die Stelle des Ausschlusses vom aktiven Dienst tritt der Wegfall der Befreiung von der Feuerwehrdienstpflicht. <u>aufgehoben</u></p>
<p>Art. 28 Bussen Dienstversäumnisse nach Art. 27 werden mit einer Busse bis Fr. 500.- bestraft.</p>	<p>Art. 28 Bussen Dienstversäumnisse nach Art. 27 werden mit einer Busse bis Fr. 500.- bestraft.</p>
<p>VI. Rechtsschutz</p>	<p>VI. Rechtsschutz</p>
<p>Art. 29 Verfahren ¹ Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen bei den Verbandsgemeinden Einsprache erhoben werden. ² Gegen Entscheide der Verbandsgemeinden kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat von Appenzell A.Rh. erhoben werden.</p>	<p>Art. 29 Verfahren ¹ Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission, <u>insbesondere solche nach Art. 12 Bst. g und j</u> kann <u>innert 20 Tagen bei den Verbandsgemeinden Einsprache beim Gemeinderat der jeweiligen Vertragsgemeinde nach Massgabe des ausserrhodischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1; Gemeinden Heiden, Grub, Wolfhalden, Walzenhausen) bzw. des st.gallischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1.; Gemeinde Eggersriet) Rekurs</u> erhoben werden. ² Gegen Entscheide der Verbandsgemeinden kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat von Appenzell A.Rh. erhoben werden.</p>

<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AG, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR betreffend die Gründung und Erweiterung des Zweckverbandes Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden</p>	<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AR, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR, Gemeinde Walzenhausen AR betreffend die Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden <u>Vorderland</u></p>
<p>VII. Austritt, Auflösung und Liquidation</p>	<p>VII. <u>Kündigung</u>, Auflösung und Liquidation</p>
<p>Art. 30 Austritt Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.</p>	<p>Art. 30 Austritt<u>Kündigung</u> Jede Verbandsgemeinde kann<u>Die vorliegende Vereinbarung kann von jeder Vertragsgemeinde</u> unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf <u>das</u> Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten<u>gekündigt werden.</u></p>
<p>Art. 31 Auflösung ¹ Der Verband wird aufgelöst, wenn ihm nur mehr eine Gemeinde angehört. ² Die Liquidation obliegt der Feuerwehrkommission. ³ Beim Austritt einer Gemeinde oder bei der Auflösung des Verbandes wird dessen Vermögen nach Massgabe des in Art. 23 Abs. 2 ff festgesetzten Schlüssels von der Feuerwehrkommission ausgeteilt. Massgebend für die Bewertung des Verbandsvermögens sind die Buchwerte im Zeitpunkt des Austrittes, bzw. der Auflösung.</p>	<p>Art. 31 Auflösung ¹ Der Verband wird aufgelöst, wenn ihm nur mehr eine Gemeinde angehört. <u>¹ Die Kündigung durch eine Vertragsgemeinde führt zur Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr, sofern die verbleibenden Gemeinden nicht auf der Grundlage einer zwischen ihnen abgeschlossenen neuen Vereinbarung die Weiterführung der gemeinsamen Feuerwehr beschliessen.</u> ² Die Liquidation obliegt der Feuerwehrkommission. ³ Beim Austritt einer Gemeinde oder bei der Auflösung des Verbandes wird dessen Vermögen nach Massgabe des in Art. 23 Abs. 2 ff festgesetzten Schlüssels von der Feuerwehrkommission ausgeteilt. Massgebend für die Bewertung des Verbandsvermögens sind die Buchwerte im Zeitpunkt des Austrittes, bzw. <u>der vorliegenden Vereinbarung bzw. der gemeinsamen Feuerwehr.</u></p>

<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AG, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR betreffend die Gründung und Erweiterung des Zweckverbandes Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden</p>	<p>Vertrag zwischen der Gemeinde Heiden AR, Gemeinde Grub AR, Gemeinde Eggersriet SG, Gemeinde Wolfhalden AR, Gemeinde Walzenhausen AR betreffend die Regionale Feuerwehr Heiden – Eggersriet – Grub – Wolfhalden <u>Vorderland</u></p>
<p>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
<p>Art. 32 Inkrafttreten ¹ Dieser Vertrag tritt nach Annahme durch die zuständigen Organe der Gemeinden Heiden, Eggersriet, Grub und Wolfhalden und der Genehmigung durch die zuständigen Instanzen der Kantone Appenzell A.Rh. und St. Gallen⁸ in Kraft. Er ersetzt den bestehenden Zweckverbandsvertrag aus dem Jahre 2004. ² Gebäude und feste Einrichtungen die für die Feuerwehr benötigt werden, verbleiben im Eigentum der betreffenden Verbandsgemeinden. Die Verbandsgemeinden legen die Mietbedingungen im Einvernehmen mit dem Verband vertraglich fest. ³ Bestehendes bewegliches Feuerwehrmaterial der Verbandsgemeinden übernimmt der Verband gemäss detaillierter Inventarliste ohne Entschädigung zu seinem Eigentum.</p>	<p>Art. 32 Inkrafttreten ¹ Dieser Vertrag tritt nach Annahme durch die zuständigen Organe der Gemeinden Heiden, Eggersriet, Grub und, Wolfhalden und <u>Walzenhausen sowie nach</u> der Genehmigung durch die zuständigen Instanzen der Kantone Appenzell A.Rh. und St. Gallen in Kraft. Er ersetzt den bestehenden Zweckverbandsvertrag <u>zwischen den Gemeinden Heiden, Eggersriet, Grub und Wolfhalden</u> aus dem Jahre <u>2004</u>2011. ² Gebäude und feste Einrichtungen, die für die Feuerwehr benötigt werden, verbleiben im Eigentum der betreffenden Verbandsgemeinden. Die Verbandsgemeinden legen die Mietbedingungen im Einvernehmen mit dem Verband vertraglich fest.<u>Vertragsgemeinden.</u> ³ Bestehendes bewegliches Feuerwehrmaterial der Verbandsgemeinden übernimmt der Verband gemäss detaillierter Inventarliste ohne Entschädigung zu seinem Eigentum.</p>
<p>Art. 33 Aufhebung bisheriges Recht Bestimmungen in den Feuerschutzreglementen der Verbandsgemeinden, die dem vorliegen- den Zweckverbandsvertrag widersprechen, sind mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.</p>	<p>Art. 33 — Aufhebung bisheriges Recht Bestimmungen in den Feuerschutzreglementen der Verbandsgemeinden, die dem vorliegen- den Zweckverbandsvertrag widersprechen, sind mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages auf-gehoben.</p>